

Bezirksamtsvorlage Nr. **593/2024**
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 28.05.2024

1. Gegenstand der Vorlage:

Honorarverträge für VHS und Musikschule

2. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

1. in Kenntnis des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 3/20 R) und der damit verbundenen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Konsequenzen sowie der finanziellen, dem Land Berlin obliegenden Risiken, alle mit der Planung und Umsetzung von Angeboten einschließlich der Vertragsumsetzung beauftragten Dienstkräfte der Musik-, Jugendkunst- und der Volkshochschule anzuweisen, ihre Aufgaben nach Maßgabe der von den zuständigen Senatsverwaltungen erlassenen für die Bezirksamter verbindlichen Ausführungsvorschriften für Honorare für Musikschullehrkräfte in den Berliner Musikschulen (AV MuS-Honorare) vom 01.08.2022 und den Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) vom 21.07.2022 - vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben durch die zuständigen Senatsverwaltungen - zunächst befristet bis zum 31.12.2024 fortzusetzen, um die dem Bezirksamt - Amt für Weiterbildung und Kultur - nach §§ 123, 124 Schulgesetz und § 6 ff Erwachsenenbildungsgesetz obliegenden Verpflichtung, eine Musik-, Jugendkunst- und eine Volkshochschule zu unterhalten, aufrecht zu erhalten, sofern nicht die Honorarvorschriften außer Kraft gesetzt werden oder das Land Berlin anderweitige Lösungen vorgibt,

für den Fall der verbindlichen Feststellung abhängiger Beschäftigung die damit verbundenen Kosten u.a. Zahlung von Gesamtversicherungsbeiträgen oder ggfs. Säumniszuschlägen zu übernehmen bzw. dafür zu sorgen, dass das Land Berlin diese Zahlungen übernimmt.

2. Die im Bezirksamt tätigen Mitarbeitenden werden von einem Regress freigestellt, so dass alle mit der Planung und Umsetzung von Angeboten beauftragten Beschäftigten der VHS, Musikschule und Jugendkunstschule sowie des Amtes für Weiterbildung und Kultur ihre Arbeit trotz bekannter Risiken nach der Maßgabe der von den Senatsverwaltungen veröffentlichten Ausführungsvorschriften für Honorare fortsetzen können, solange diese nicht ausgesetzt werden oder anderweitige Lösungen durch die Senatsverwaltungen vorgegeben werden.
 3. Das Bezirksamt wird sich auf politischer Ebene in Land und Bund sowie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund dafür einzusetzen, zeitnah Rechtssicherheit für das Handeln der bezirklichen Einrichtungen zu schaffen.
- II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme einzubringen.
 - III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Bezirksbürgermeisterin beauftragt.
 - IV. Veröffentlichung: ja
 - V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
 - a) Personalrat: nein
 - b) Frauenvertretung: nein
 - c) Schwerbehindertenvertretung: nein
 - d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein
4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
- bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.
5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:
- keine
6. Behindertenrelevante Auswirkungen:
- keine
7. Integrationsrelevante Auswirkungen:
- keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksbürgermeisterin Remlinger

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

über **Honorarverträge für VHS und Musikschule**

Das Bezirksamt hat am 28.05.2024 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung Nachfolgendes zur Kenntnis zu bringen:

1. In Kenntnis des Urteils des Bundessozialgerichts vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 3/20 R) und der damit verbundenen arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Konsequenzen sowie der finanziellen, dem Land Berlin obliegenden Risiken, werden alle mit der Planung und Umsetzung von Angeboten einschließlich der Vertragsumsetzung beauftragten Dienstkräfte der Musik-, Jugendkunst- und der Volkshochschule angewiesen, ihre Aufgaben nach Maßgabe der von den zuständigen Senatsverwaltungen erlassenen für die Bezirksämter verbindlichen Ausführungsvorschriften für Honorare für Musikschullehrkräfte in den Berliner Musikschulen (AV MuS-Honorare) vom 01.08.2022 und den Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) vom 21.07.2022 - vorbehaltlich anderweitiger Vorgaben durch die zuständigen Senatsverwaltungen - zunächst befristet bis zum 31.12.2024 fortzusetzen, um die dem Bezirksamt - Amt für Weiterbildung und Kultur - nach §§ 123, 124 Schulgesetz und § 6 ff Erwachsenenbildungsgesetz obliegenden Verpflichtung, eine Musik-, Jugendkunst- und eine Volkshochschule zu unterhalten, aufrecht zu erhalten, sofern nicht die Honorarvorschriften außer Kraft gesetzt werden oder das Land Berlin anderweitige Lösungen vorgibt.

Für den Fall der verbindlichen Feststellung abhängiger Beschäftigung werden die damit verbundenen Kosten u.a. Zahlung von Gesamtversicherungsbeiträgen oder ggfs. Säumniszuschlägen übernommen bzw. dafür gesorgt, dass das Land Berlin diese Zahlungen übernimmt.

2. Die im Bezirksamt tätigen Mitarbeitenden werden von einem Regress freigestellt, so dass alle mit der Planung und Umsetzung von Angeboten beauftragten Beschäftigten der VHS, Musikschule und Jugendkunstschule sowie des Amtes für Weiterbildung und Kultur ihre Arbeit trotz bekannter Risiken nach der Maßgabe der von den Senatsverwaltungen veröffentlichten Ausführungsvorschriften für Honorare fortsetzen können, solange diese nicht ausgesetzt werden oder anderweitige Lösungen durch die Senatsverwaltungen vorgegeben werden.

3. Das Bezirksamt wird sich auf politischer Ebene in Land und Bund sowie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund dafür einzusetzen, zeitnah Rechtssicherheit für das Handeln der bezirklichen Einrichtungen zu schaffen.

Begründung

Mit vorerwähntem Urteil vom 28.06.2022 nahm das Bundessozialgericht zur Sozialversicherungspflicht einer freiberuflichen Musikschullehrkraft eine abhängige Beschäftigung an und verschärfte seine Kriterien für die Annahme einer selbständigen Tätigkeit.

Auch wenn das Bundessozialgericht hervorhebt, es komme bei der Bewertung auf die individuellen Umstände des Einzelfalles an, birgt es in arbeits-, sozial-, steuerrechtlicher und damit in finanzieller Hinsicht erhebliche Risiken für das Land Berlin mit seinen Lehrkräften an Berliner Musik-, Jugendkunst- und Volkshochschulen. Bei Vorliegen bzw. Feststellung abhängiger Beschäftigung wären vom Land Berlin Gesamtsozialversicherungsbeiträge seit Beginn der Beschäftigung, regelhaft begrenzt auf die zurückliegenden vier Jahre, und ggfs. nicht unerhebliche Säumniszuschläge zu tragen.

Der Bezirk Mitte hat bereits ein Statusfeststellungsverfahren eines Musikschullehrers vor dem Sozialgericht Berlin verloren, d.h. es wurde die Sozialversicherungspflichtigkeit festgestellt. Das Verfahren befindet sich derzeit in der zweiten Instanz vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

Mit Senatsvorlage vom 14.08.2022 und entsprechendem Senatsbeschluss Nr. S-321/2023 vom 22.08.2023 beauftragte der Senat die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie mit der Ausarbeitung von Lösungsoptionen.

Mit gemeinsamen Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 08.05.2024, gerichtet an die Bezirksbürgermeister*innen und Bezirksstadträt*innen für Weiterbildung und Kultur wurden die Bezirke aufgefordert Betriebseinstellungen zu vermeiden und sich per Bezirksamtsbeschluss vor ihre Mitarbeitenden zu stellen, um Handlungssicherheit für die Einrichtungen zu gewährleisten.

Das Bezirksamt hält diesen Schritt zur Absicherung der Mitarbeitenden für sinnvoll und kommt diesem mit diesem BA Beschluss nach.

Angesichts der bundes- und landesweiten Bedeutung des Urteils des Bundessozialgerichts und der Vielzahl betroffener Honorarkräfte ist ein einheitliches Handeln des Landes Berlin unter Einbeziehung der Deutschen Rentenversicherung Bund geboten, um Rechtssicherheit für das Handeln der Bezirksämter zu schaffen. Unter Berücksichtigung noch laufender Honorarverträge, sonstiger vertraglicher Verpflichtungen, aber auch zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach §§ 123, 124 Schulgesetz und § 6 ff Erwachsenenbildungsgesetz, wonach Musik-, Jugendkunst-, und Volkshochschulen vorzuhalten und zu betreiben sind, werden die Dienstkräfte des Amtes für Bildung und Kultur angewiesen, die Planung und Umsetzung von Angeboten einschließlich der Vertragsumsetzungen nach Maßgabe der o.g. vom Land Berlin verbindlich vorgegebenen Ausführungsvorschriften über die Honorare (AV Honorare) bis zum

31.12.2024 fortzuführen. Für den Fall der verbindlichen Feststellung abhängiger Beschäftigung hat das Land Berlin die damit verbundenen Kosten u.a. Zahlung von Gesamtversicherungsbeiträgen oder ggfs. Säumniszuschlägen zu übernehmen.

Die Befristung bis zum Ende des Jahres 2024 dient, vorbehaltlich anderweitiger senatsseitiger Vorgaben, dem Zweck, auf das Urteil des Bundessozialgerichts unter Berücksichtigung der damit verbundenen Komplexität berlineinheitliche und rechtssichere Vorgaben zu schaffen.

Zugleich ist es dringend erforderlich, sich parteiübergreifend auf Landes- und Bundesebene sowie bei der Deutschen Rentenversicherung Bund dafür einzusetzen, Rechtssicherheit für das Handeln der bezirklichen Einrichtungen zu schaffen.

A) Rechtsgrundlage

§ 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nicht bezifferbar

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Nicht bezifferbar

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

Berlin, den 28.05.2024

Bezirksbürgermeisterin Remlinger